



Anschrift
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
Rathaus Stadtplatz 2-4
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Amt
Ansprechpartner
Durchwahl
E-Mail

Ordnungsamt
Herr Michl, Frau Scharnagl
09602/9434-18, 09602/9434-19
Ordnungsamt@neustadt-waldnaab.de

Antrag auf Marktfestsetzung Gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Angaben des Antragsstellers/der Antragstellerin		
Familiennamen		Name
Firma		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Telefon		Mobil
E-Mail		Website

Art der Veranstaltung			
<input type="checkbox"/> Messe (§ 64 GewO)	<input type="checkbox"/> Ausstellung (§ 65 GewO)	<input type="checkbox"/> Großmarkt (§ 66 GewO)	<input type="checkbox"/> Wochenmarkt (§ 67 GewO)
<input type="checkbox"/> Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)	<input type="checkbox"/> Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)	<input type="checkbox"/> Volksfest (§ 60b GewO)	

Angaben zur Veranstaltung
Veranstalter (Betriebssitz, Telefon, erg. Angaben)

Zuverlässigkeit
Der/Die Antragsteller sowie der/die Veranstaltungsleiter weisen ihre persönliche Zuverlässigkeit nach durch Vorlage eines

<input type="checkbox"/> Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG)	<input type="checkbox"/> Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO)
<input type="checkbox"/> liegen bei	<input type="checkbox"/> sind beantrag
<input type="checkbox"/> z.B. der Behörde bekannt	

Sonstiges
Sonstiges

Datenschutz- und Erklärungshinweis

Die in diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen bzw. firmenbezogenen Daten werden auf gesetzlicher Grundlage erhoben und verarbeitet. Sie sind für die Bearbeitung des Antrags erforderlich und werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO sowie die Informationen auf der Internetpräsenz der zuständigen Behörde.

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich das Merkblatt sowie die darin enthaltenen Hinweise und Auflagen zur Marktfestsetzung zur Kenntnis genommen, verstanden und verbindlich anerkannt habe. Die Einhaltung der genannten Vorgaben ist Voraussetzung für die Genehmigung meiner Veranstaltung und wird von mir gewährleistet.

Der Antrag ist frühzeitig vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Es wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

<p>Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren <input type="checkbox"/> Teilnahmebedingungen (Allgemeine Ausstellungsvereinbarung) <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Ausstellungsplan <input type="checkbox"/> Verzeichnis über die Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller oder Anbieter <input type="checkbox"/> Sonstiges

Vorläufiges Anbieter- Aussteller – Verzeichnis

Zum Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung

Lfd. Nr.	Anbieter – Aussteller			Warenangebot
	Name	Vorname	Anschrift	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				

Auflagen und Hinweise zur Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

I. Auflagen

Der Veranstalter ist verpflichtet während des beantragten Zeitraums der Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme mindestens 500.000 € für Personenschäden, 100.000 € für Sachschäden und 10.000 € Vermögensschäden zu besitzen.

II. Hinweise

- Die Marktfestsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten, etwa wenn die Gegenstände des Marktes dem Charakter der Veranstaltung widersprechen.
- Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an dem Markt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 GewO.
- Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z. B. Baurecht, Feuer/Brandschutzrecht, Lebensmittelrecht, Waffenrecht, bleiben unberührt.
- Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) werden aufgehoben, gem. Art 5 FTG.
- Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch alkoholische Getränke abgegeben, ist entweder eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder eine Erlaubnis i. S. des Titels III der GewO (Reisegewerbe) erforderlich.
- Der Veranstalter hat die Aussteller darauf hinzuweisen, daß sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, an den Ständen ihren Namen, ihre Anschrift und ferner bei den angebotenen Waren und bei den Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

Verhaltensregeln

für den Betrieb und die Lagerung von Flüssiggas auf Straßenfesten und Märkten der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab

Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase „TRG 280“ und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwenden von Flüssiggas“ (BGV D 34) zu errichten und zu betreiben. Ebenso ist die EG-Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen verbindlich anzuwenden.

Die Prüfungsbestätigung über die jeweilige geforderte Sachkundigenprüfung ist am Betriebs-/ Veranstaltungsort ständig vorzuhalten. Sachkundige sind z. B. Meister, Betriebsingenieure und Fachkräfte. Sie sind auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung fachlich in der Lage den arbeitssicheren Zustand eines Arbeitsmittels zu beurteilen. Voraussetzung ist, dass sie mit den Vorschriften, Regeln der Technik etc. vertraut sind.

Anmerkung: Seit Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung wurde der geläufige Begriff des Sachkundigen durch den der „befähigten Person“ ersetzt. Personen, die bisher als Sachkundige geprüft haben, können auch weiterhin die entsprechenden Prüfungen durchführen.

Es darf ausschließlich nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche (max. 11 kg) aufgestellt werden.

Die Brennstoffbehälter (Gasflaschen) müssen für Lösch- und Kühlmaßnahmen jederzeit frei zugänglich sein.

Die Verbrauchseinrichtungen müssen zu jeder Zeit standsicher aufgestellt werden.

Reserveflaschen und entleerte Gasflaschen dürfen grundsätzlich nicht im oder am Stand aufbewahrt werden. Ausnahmen können aufgrund der Nutzung des Standes und einer damit verbundenen im Vorfeld durchgeführten fachlichen Beurteilung durch das Amt für öffentliche Ordnung, der Stadt Neustadt/WN erteilt werden, wenn nachfolgende Punkte vollinhaltlich umgesetzt werden.

- Die Gasflaschen müssen in einem dafür zugelassenen, nach außen unauslöschlich gekennzeichneten und gegen unbefugten Zugriff gesicherten Flaschenschrank aufbewahrt und gelagert werden.
- Die darin gelagerten Gasflaschen müssen auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Flaschenschrank muss aus nicht brennbarem Material (Metall) bestehen. Er muss Lüftungsöffnungen im Boden- und im Deckenbereich von 1/100 der Grundfläche, jedoch mindestens 100 cm², haben. Die Entlüftungsöffnungen müssen unmittelbar ins Freie führen.
- Die Lagerung von Druckgasbehältern (Flüssiggasbehälter) in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, in Durchgängen und Durchfahrten sowie Rettungswegen ist nicht zulässig, da sich austretendes Gas zu einem explosionsfähigen Gemisch sammeln kann.

Beim Aufstellen von Flüssiggasgeräten und der Lagerung der Gasflaschen ist darauf zu achten, dass evtl. unkontrolliert austretendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs-, Lichtschächte oder Kanaleinläufe strömen kann.

Bei Flüssiggasverbrauchseinrichtungen (z.B. Gasheizstrahler, Heizpilze) welche sich im allgemein zugänglichen Bereich befinden ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen und deren Armaturen gegen unberechtigten Zugriff (Manipulationen) gesichert sind. Dies kann z. B. durch Versperren geschehen. Flüssiggasverbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.1996 in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass ein Flaschenwechsel ausschließlich durch unterwiesenes und zuverlässiges Personal durchgeführt wird. Eine Dichtigkeitsprüfung ist bei jedem Flaschenwechsel und bei jeder Inbetriebnahme der Flüssiggasverbrauchseinrichtung nachweislich durchzuführen!

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.

An Ständen, an denen mit offenem Feuer oder Fritteusen umgegangen wird oder in denen sich Flüssiggasanlagen befinden, ist mindestens ein für die vorhandenen Brandklassen A, B, C oder F geeigneter tragbarer Feuerlöscher (mindestens 6 kg oder 6 l) geprüft, gut sichtbar und jederzeit uneingeschränkt zugänglich vorzuhalten.

Aus gegebenen Anlass und den damit verbundenen Sicherheitsgründen sowie aus brandschutztechnisch fachlicher Sicht sollte grundsätzlich auf Flüssiggasbetriebene Verbrauchsgeräte in und an den Ständen verzichtet werden. Es sollten stattdessen elektrisch betriebene Verbrauchs- und Wärmegeräte zur Anwendung kommen, welche gemäß der ständig vorzuhaltenden Betriebsanleitung betrieben werden.

Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen und sollten einem regelmäßigen „E-Check“ durch eine Fachfirma unterliegen.

FESTSETZUNG VON MÄRKTEN, MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Die Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) erfolgt auf Antrag des Veranstalters bei der zuständigen Behörde. Die behördliche Festsetzung hat zur Folge, dass Anbieter und Aussteller der festgesetzten Veranstaltung in den Genuss der sog. „Marktprivilegien“ kommen.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Nach der Systematik der Gewerbeordnung werden drei Arten gewerblicher Tätigkeit unterschieden: das stehende Gewerbe, das von einer gewerblichen Niederlassung aus betrieben wird (Titel II der GewO), das Reisegewerbe (Titel III der GewO) sowie das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe (Titel IV der GewO). Maßgeblich für die Zuordnung ist die Frage, in welcher Form der Gewerbetreibende in Geschäftskontakt mit seinen Kunden tritt.

Die für das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften sowie die im Merkblatt genannten Gesetze können Sie über nachfolgende Links einsehen:

- §§ 64 ff. GewO: http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_64.html
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG): http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/index.html
- Gaststättengesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/index.html>
- Arbeitszeitgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbzq/index.html>
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend: <http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html>

- Gesetz über den Ladenschluss: <http://www.gesetze-im-internet.de/ladschlq/index.html>
- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG): <http://www.gesetze-bayern.de/>

2. FESTSETZUNGSFÄHIGE VERANSTALTUNGEN NACH TITEL IV DER GEWERBEORDNUNG

Die einzelnen Typen der nach der GewO festsetzungsfähigen Veranstaltungen finden sich in Titel IV der GewO. Eine Festsetzung nach § 69 GewO ist auch für Volksfeste i. S. v. § 60b GewO möglich. Diese unterfallen zwar den Vorschriften des Titel III der GewO über das Reisegewerbe, werden jedoch den Veranstaltungen nach Titel IV zum Teil gleichgestellt.

Messe (§ 64 GewO):

- Zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung
- Vorhandensein einer Vielzahl von Ausstellern, die das wesentliche, d. h. nahezu umfassende Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige repräsentiert
- Ausgestellte Waren werden überwiegend nach Muster vertrieben.
- Vertrieb von Waren und Leistungen erfolgt an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer.
- Letztverbraucher können in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während der Öffnungszeiten zum Kauf zugelassen werden.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Ausstellung (§ 65 GewO)

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vorhandensein einer Vielzahl von Ausstellern, die ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete aus-

stellt oder vertreibt. Eine Vielzahl von Ausstellern ist dann anzunehmen, wenn so viele Aussteller vorhanden sind, dass die Besucher eine hinreichende Vergleichsmöglichkeit zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete haben. Von einem repräsentativen Angebot ist auszugehen, wenn die Veranstaltung zumindest eine typische, charakteristische Auswahl des Angebots des betreffenden Wirtschaftszweigs oder -gebiets zeigt.

- Veranstaltung dient der Ausstellung und dem Vertrieb von Waren und/oder Dienstleistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung (reine Informationsveranstaltungen, die nicht auf Absatzförderung gerichtet sind, können nicht als Ausstellungen i. S. v. § 65 GewO angesehen werden).
- Wendet sich regelmäßig auch an Letztverbraucher.
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Großmarkt (§ 66 GewO)

- Vielzahl von Anbietern (keine Mindestanzahl an Anbietern festgelegt; es müssen aber so viele Anbieter vorhanden sein, dass die Abnehmer eine hinreichende Vergleichsmöglichkeit zwischen den angebotenen Waren haben).
- Bestimmte Waren oder Waren aller Art; Dienstleistungen ausgeschlossen
- Zeitlich begrenzt oder als Dauereinrichtung möglich
- Vertrieb von Waren erfolgt im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer (Letztverbraucher nur in Ausnahmefällen zulässig).
- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Wochenmarkt (§ 67 GewO)

- Zeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung (Regelmäßigkeit der Veranstaltung, z. B. einmal wöchentlich oder einmal monatlich,

ist zwingendes Tatbestandsmerkmal, das bei Antragstellung glaubhaft zu machen ist)

- Vorhandensein einer Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens 12 gewerbliche Anbieter)
- Feilbieten, d. h. die Waren müssen zur sofortigen Übergabe nach Kaufabschluss bereitgehalten werden.
- Beschränkung der zugelassenen Warenarten nach § 67 Absatz 1 GewO auf Lebensmittel, alkoholische Getränke (jedoch nur soweit der in § 67 Absatz 1 Nummer 1 GewO festgelegte enge Zusammenhang zur Urproduktion besteht), Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
- Zulassung weiterer Waren (nicht Dienstleistungen) des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung der Landesregierung möglich
- Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung verlangen. Die Erhebung eines Eintrittsgelds von Besuchern ist nicht zulässig.

Spezialmarkt (§ 68 Absatz 1 GewO)

- Zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen (etwa einmonatiger Mindestabstand) wiederkehrende Veranstaltung
- Bestimmtes Warenangebot, d. h. die Waren müssen ein gemeinsames prägendes Merkmal aufweisen (z. B. Beschaffenheit der Ware, Verwendungszweck, Alter).
- Vielzahl von Anbietern (in der Regel mindestens 12 gewerbliche Anbieter); daneben ist die Zulassung privater Anbieter möglich.
- Feilbieten von Waren, d. h. die Waren müssen zur sofortigen Übergabe nach Kaufabschluss bereitgehalten werden; kein Verkauf nach Muster oder Katalog
- Anbieten gewerblicher Leistungen ist grundsätzlich unzulässig.
- Zulässigkeit von Tätigkeiten i. S. v. § 60b Absatz 1 GewO (unterhaltende Tätigkeiten i. S. v. § 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO, wie z. B. ein Karussell

und volksfesttypische Waren, wie z. B. gebrannte Mandeln) unter den in § 68 Absatz 3 GewO genannten Voraussetzungen möglich, sofern diese Tätigkeiten einen bloßen Annex zum festgesetzten Markt bilden.

- Keine Beschränkung der Vergütung durch § 71 GewO, d. h. der Veranstalter kann neben einer Vergütung von den Marktteilnehmern (z. B. Standgeld) auch ein Eintrittsgeld von den Besuchern verlangen.

Jahrmarkt (§ 68 Absatz 2 GewO)

Tatbestandsvoraussetzungen wie Spezialmarkt mit folgenden Unterschieden:

- Breiteres Warenangebot („Waren aller Art“)
- Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig.

Volksfest (§ 60b GewO)

- Zeitlich begrenzte (keine Dauerveranstaltung), im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung (auch einmalige Veranstaltungen möglich)
- Vielzahl von Anbietern (mindestens sechs Anbieter)
- Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, z. B. Achterbahnen, Karussells, Schießbuden, Schaugeschäfte, o. ä.
- Feilbieten volksfesttypischer Waren, jedoch nur als Annex zu den unterhaltenden Tätigkeiten, z. B. Süßwaren, kleineres Spielzeug, o. ä.
- Beschränkung der Vergütung nach § 71 GewO: Der Veranstalter darf eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist nicht zulässig.

- Teilweise Gleichstellung mit Veranstaltungen nach Titel IV GewO (vgl. § 60b Absatz 2 GewO), aber **Achtung:** Die Vorschriften des Titels III der GewO sind auf Volksfeste anwendbar.

3. FORM, FRIST UND KOSTEN

Antragstellung

Die Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der GewO ist vom Veranstalter bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen.

Veranstalter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Die Gemeinde fordert in der Regel folgende Unterlagen an:

- Bei natürlichen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug, beides zur Vorlage bei einer Behörde, für den Antragsteller und ggf. für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte/- Person/-en
- Bei juristischen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug für den/die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person sowie Gewerbezentralregisterauszug für die juristische Person selbst, ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde; ggf. Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei eine Behörde für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte/- Person/-en
- Vorläufiges Aussteller- und Warenverzeichnis
- Teilnahmebestimmungen (sofern vorhanden)
- Ausstellungs- und Lagepläne

Bitte fragen Sie vorab bei der zuständigen Gemeinde nach, ob noch weitere Unterlagen erforderlich sind.

Zudem ist ggf. eine Sondernutzungsgenehmigung für den Veranstaltungsort bzw. bei einem privaten Gelände das Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.

Frist

Da vor der Festsetzung noch verschiedene Stellen um Stellungnahme gebeten werden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Marktfestsetzung ca. sechs bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

Beteiligung der IHK

Die Industrie- und Handelskammer gibt gegenüber der jeweils zuständigen Gemeinde eine Stellungnahme zum Antrag auf Marktfestsetzung hinsichtlich der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften ab.

Kosten

- Festsetzungsbescheid: € 50,-- bis € 1.500,--
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug, jeweils € 13,--

4. FESTSETZUNG NACH § 69 GEWO

Die Festsetzung der Veranstaltung erfolgt in der Regel durch schriftlichen Bescheid, der Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Veranstaltung festlegt. Bei Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten kann die Festsetzung auf Antrag für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer erfolgen, bei Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen, sofern nicht Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Bei Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen der nach §§ 64 ff. GewO festsetzungsfähigen Veranstaltungen besteht ein Rechtsanspruch auf Festsetzung, sofern keine Ablehnungsgründe nach § 69a GewO vorliegen. Der Festsetzungsantrag ist von der Behörde abzulehnen, wenn

- die Veranstaltung nicht den Voraussetzungen der §§ 64 – 68 GewO entspricht,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

- die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht oder
- die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

Nach § 6a GewO gilt für die Behörde regelmäßig eine Entscheidungsfrist von drei Monaten. Ist über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Festsetzung als erteilt („Genehmigungsfiktion“).

Die Festsetzung ist für den Veranstalter eines Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkts sowie eines Volksfestes mit einer Durchführungspflicht verbunden, von der sich der Veranstalter nur unter den Voraussetzungen des § 69b Absatz 3 Satz 2 GewO lösen kann. Hier ist eine förmliche Aufhebung der Festsetzung durch die zuständige Behörde auf Antrag erforderlich. Diese ist für den Veranstalter eines Spezialmarkts unproblematisch zu erlangen. Bei Wochen- und Jahrmärkten sowie bei Volksfesten ist diese jedoch nur möglich, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

Für Großmärkte, Ausstellungen und Messen besteht eine solche Durchführungspflicht nicht. Jedoch trifft den Veranstalter eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Behörde gem. § 69 Absatz 3 GewO bei Nichtdurchführung der Veranstaltung. Alternativ ist eine förmliche Aufhebung der Festsetzung auf Antrag möglich.

5. MARKTTEILNEHMER

Wer als Anbieter oder Aussteller an einer festgesetzten Veranstaltung teilnehmen will, hat die Teilnahme an der Veranstaltung beim Veranstalter zu beantragen.

Nach § 70 GewO besteht grundsätzlich für jedermann (natürliche oder juristische Personen) das Recht zur Teilnahme an der Veranstaltung („Marktfreiheit“), der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört. Eine Eingrenzung ergibt sich jedoch zum einen aus der Festsetzung sowie den Teilnahmebestimmungen des Veranstalters. Darüber hinaus können Beschränkungen nach § 70 Absatz 2

GewO (gruppenbezogene Beschränkungen) und § 70 Absatz 3 GewO (Ausschluss einzelner Interessenten von der Veranstaltung) unter den in den Vorschriften genannten Voraussetzungen durch den Veranstalter erfolgen.

6. MARKTPRIVILEGIEN

Durch die Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung kommen Aussteller und Anbieter der Veranstaltung in den Genuss sog. „Marktprivilegien“. Nachfolgend finden Sie eine – nicht abschließende – Übersicht über die durch eine Marktfestsetzung eröffneten Marktprivilegien:

Vorschriften nach Titel II der GewO

So finden die gewerberechtlichen Vorschriften nach Titel II der GewO zum stehenden Gewerbe keine Anwendung, etwa die Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO.

Achtung: Die Festsetzung der Veranstaltung nach § 69 GewO führt jedoch nicht dazu, dass auch der Veranstalter von der Pflicht befreit wird, seine Tätigkeit nach § 14 GewO bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde (Gemeinde oder Stadt) anzuzeigen. Sofern er die Tätigkeit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gewerbsmäßig ausübt, liegt ein stehendes Gewerbe nach Titel II der GewO vor, das nach § 14 GewO angezeigt werden muss.

Die früher in §§ 24 ff. GewO a. F. enthaltenen Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen, die nun im Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) geregelt sind, sind zu beachten.

Vorschriften nach Titel III der GewO

Mit Ausnahme von Volksfesten unterfallen Aussteller und Anbieter von festgesetzten Märkten i. S. v. §§ 66, 67, 68 Absatz 1 und Absatz 2 GewO nicht den Bestimmungen des Titels III der GewO beim Vertrieb von Waren im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO oder bei der Verabreichung alkoholfreier Getränke und

zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (§ 68a GewO). Werden jedoch alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, unterliegt der „Reisegastwirt“ grundsätzlich der Reisegewerbekartenpflicht. Da der „Reisegastwirt“ aufgrund § 1 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG) auch einer Erlaubnispflicht nach dem GastG unterliegt, entfällt die Reisegewerbekartenpflicht nach § 55a Absatz 1 Nummer 7 GewO aufgrund des Vorrangs des GastG vor den reisegewerblichen Vorschriften wieder bei Vorliegen dieser Erlaubnis (i. d. R. Gestattung nach § 12 GastG).

Sofern auf Messen und Ausstellungen Leistungen i. S. v. § 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO angeboten werden, die nicht vom Gegenstand der Festsetzung erfasst sind, besteht hingegen grundsätzlich die Reisegewerbekartenpflicht.

Schausteller und Anbieter auf Volksfesten unterliegen immer den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung.

Arbeitsrecht

Privilegierungen gelten auch im Hinblick auf arbeitsrechtliche Regelungen. Die Festsetzung der Veranstaltung führt zu einer Befreiung vom Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

§ 16 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG), ermöglicht die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen im Marktverkehr, sofern die gesetzlich geregelten Ausgleichszeiten eingehalten werden.

Vorschriften des Ladenschlussgesetzes

Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste sind grundsätzlich von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes freigestellt. An deren Stelle tritt die im Festsetzungsbescheid festgelegte Öffnungs- bzw. Schließungszeit, vgl. § 19 Absatz 3 des Ladenschlussgesetzes (LSchlG). Am 24. Dezember dürfen je-

doch auch bei diesen Veranstaltungen nach 14 Uhr keine Waren feilgehalten werden.

Achtung: Für behördlich festgesetzte Wochenmärkte sowie Großmärkte, die an Letztverbraucher verkaufen, sind die allgemeinen Ladenschlusszeiten zu beachten.

Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen

Grundsätzlich sind nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) an Sonn- und Feiertagen öffentliche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten. Auf Grund der in Art. 2 Absatz 1 FTG enthaltenen Subsidiaritätsklausel („soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist“) haben die Vorschriften des Titels IV der GewO über die Festsetzung von Märkten jedoch grundsätzlich Vorrang vor dem Verbot in Art. 2 Absatz 1 FTG. Bei der Festsetzungsentscheidung hat die Behörde jedoch die Grundsätze des Feiertagsrechts zu beachten und eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. An stillen Tagen i. S. v. Art. 3 FTG wird daher in aller Regel keine Festsetzung erfolgen. Wird ein Markt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze an einem Sonn- oder Feiertag festgesetzt, so ist daneben keine zusätzliche Befreiung nach Art. 5 FTG erforderlich.

Gaststättenrecht

Auf Märkten i. S. v. §§ 66, 67, 68 Absatz 1 und Absatz 2 GewO und Volksfesten ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Bei Messen und Ausstellungen gilt die Befreiung nur für die Verabreichung von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle. Da die Verabreichung von alkoholfreien Getränken, zubereiteten Speisen und unentgeltlichen Kostproben bereits gem. § 2 Absatz 2 GastG von der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz ausgenommen ist, beschränkt sich die privilegierende Wirkung von § 68a GewO insoweit auf die Verabreichung entgeltlicher Kostproben alkoholischer Getränke

zum Verzehr an Ort und Stelle auf Messen und Ausstellungen. Sofern alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, ist in der Regel eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 GastG erforderlich.

7. PRIVATMÄRKTE

Die Möglichkeit einer Festsetzung besteht nur für Märkte mit gewerblichen Anbietern, nicht jedoch für reine Privatveranstaltungen.

Der Veranstalter eines Marktes mit gewerblichen Teilnehmern ist jedoch nicht verpflichtet, die Veranstaltung nach § 69 GewO festsetzen zu lassen. Ohne Festsetzung (z. B. wenn kein Festsetzungsantrag gestellt wurde oder wenn die Festsetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden) handelt es sich jedoch um einen privaten Markt.

Auf die unter Ziffer 6. aufgeführten Marktprivilegien können sich Anbieter und Aussteller solcher Privatmärkte bzw. Privatveranstaltungen nicht berufen. Folglich sind die Vorschriften von Titel III der Gewerbeordnung und zum Reisegewerbe ebenso zu beachten wie die Vorschriften zum Ladenschluss und das FTG.

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Merkblatt

für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Aufgrund der Vielzahl lebensmittelrechtlicher Bestimmungen möchten wir hiermit einige zentrale Vorschriften kurz erläutern. Lebensmittel müssen so hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt keine gesundheitlichen Nachteile oder ekelerregenden Beeinflussungen hervorrufen. Dies umfasst Schutzmaßnahmen gegen Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Ausscheidungen sowie Abfälle, Abwässer und den Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Ebenso ist auf ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren zu achten.

1. Personalhygiene:

Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, müssen besondere persönliche Sauberkeit wahren und saubere Kleidung sowie Schutzkleidung tragen. Für alle gewerblichen Lebensmittelhandler, einschließlich Putz- und Spülpersonal, besteht die Pflicht, eine Bescheinigung über eine Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes bei der Betriebsbehörde vorzulegen. Diese Belehrung darf ausschließlich durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt erfolgen. Die Erstbelehrung bleibt gültig, eine wiederkehrende Belehrung ist jedoch durch den Arbeitgeber (bei Vereinen durch den Vereinsvorstand) durchzuführen. Bereits ausgestellte Gesundheitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit, müssen aber ebenfalls durch den Arbeitgeber bestätigt werden. Für ehrenamtliche Helfer gibt es einen gesonderten Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln. Alle Belehrungen sind zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2. Behandlung und Kennzeichnung von Lebensmitteln:

Leicht verderbliche Lebensmittel, welche mikrobiologisch schnell verderben und nur bei bestimmten Temperaturen haltbar sind, müssen entsprechend gekühlt oder anders behandelt werden. Dabei gelten folgende Temperaturvorschriften:

- | | |
|---|------------------------------|
| • Milch und Milchprodukte: max. | +8 bis +10 °C |
| • Backwaren mit nicht durchhitzter Füllung, Cremetorten: max. | +7 °C |
| • Fleisch-, Wurstwaren, Salate: max. | +7 °C |
| • Hackfleisch und Geflügelfleisch: max. | +4 °C |
| • Frischfisch: max. | +2 °C o. in schmelzendem Eis |
| • Tiefkühlprodukte und Speiseeis: mind. | -18 °C |
| • Warmhaltetemperatur der Lebensmittel: über | +65 °C |

Der Preis der angebotenen Speisen und Getränke muss an gut sichtbaren Stellen angebracht sein, inklusive Mengenangaben bei Getränken. Bei Steaks, die nicht vom Rind stammen, ist die Tierart (z.B. Schweinesteak) anzugeben.

Die Verwendung von Zusatzstoffen ist ebenfalls zu kennzeichnen:

0. Farbstoff
1. Konservierungsstoff oder konserviert
2. Nitritpökelsalz
3. Antioxidationsmittel
4. Geschmacksverstärker
5. geschwefelt
6. geschwärzt
7. Süßungsmittel(n)
8. Phosphat
9. koffeinhaltig
10. chininhaltig

3. Kennzeichnung von Allergenen und Zusatzstoffen

Allergene	Art	Vorkommen
Glutenhaltiges Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel	Mehl, Bier, Wurstwaren, Kuchen
Krebstiere	Krebs, Shrimps, Garnelen,	Suppen, Soßen, Würzpasten
Eier	Flüssigei, Lecithin, (Ov)-Albumin	Mayonnaise, Panade, Dressing
Fisch	alle Fischarten	Fischextrakten, Würzpasten, Soßen
Erdnüsse	Erdnussöl, Erdnussbutter	Gebäck, Schokolade
Soja	Miso, Sojasoße, Sojaöl	Gebäck, Marinade, Kaffeeweißer
Michl	alle Erzeugnisse, Butter, Käse, Laktose, Molkeprotein	Wurst, Soßen, Kroketten
Schalenfrüchte	Mandel, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Macadamia	Kuchen, Schokolade, Pesto
Sellerie	Bleichsellerie, Knollensellerie, Staudensellerie	Wurst, Brühen, Gewürzmischungen
Senf	Senfkörner, Senfpulver	Dressings, Ketchup, Gewürzmischung
Sesamsamen	Sesamöl, Tahin, Gomasio	Gebäck, Falafel, Marinade
Lupine	Lupinenmehl, Lupineneiweiß	Vegetarischen, glutenfreien Produkten
Weichtiere	Schnecken, Tintenfisch, Austern	Soßen, asiatischen Spezialitäten
Schwefeldioxid und Sulfid	E 220 – E 228	Trockenfrüchten, Wein, Essig

- Angaben zu Allergenen und Zusatzstoffen sind entweder durch einen Aushang, schriftliche Dokumente oder mündliche Auskünfte leicht zugänglich zu machen. Allergene und Zusatzstoffe sind immer gemeinsam aufzuführen.

4. Feilhalten und Abgabe von Lebensmitteln:

Verkaufsstände, Grill- und Schankbereiche müssen vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt sein. Sie sollen überdacht und geschlossen sein, wobei Sonnenschirme nicht ausreichen. Die Wände, Böden und Decken müssen glatt, hell und abwaschbar sowie desinfizierbar sein. Der Standplatz erfordert einen befestigten Boden, der sauber und geeignet ist.

5. Beschaffenheit der Gebrauchsgegenstände:

Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen in einem sauberen Zustand sein, keine gesundheitsgefährdenden Stoffe abgeben und leicht zu reinigen sowie zu desinfizieren sein. Für die Reinigung und Desinfektion müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein, und eine Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind sicherzustellen.

6. Getränkeausschank – Schankstellen:

Der Betreiber muss in den Betrieb sowie im Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Druckgasen, eingewiesen sein. Personal ist entsprechend zu belehren. Für das Gläserspülen sind geeignete Spüleinrichtungen erforderlich. Gasflaschen sind stehend zu sichern und gegen Umfallen sowie Erwärmung zu schützen. Prüfungsunterlagen und Reinigungsnachweise sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzuzeigen.

7. Toilettenanlagen:

Sowohl für Gäste als auch für das Personal müssen Toilettenanlagen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein. Es ist auf Sauberkeit zu achten. Die Toilettenanlagen müssen mindestens mit einem Handwaschbecken, Seife, Seifenspender sowie hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten ausgestattet sein. Gemeinschaftshandtücher sind verboten.









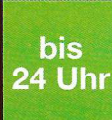


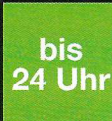











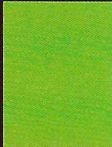
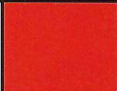


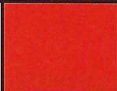
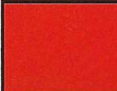
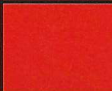




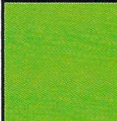


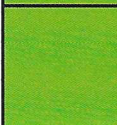

8. Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei behördlichen Überprüfungen:


Verantwortliche und ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Kontrolleure bei behördlichen Überprüfungen zu unterstützen, indem sie Räume und Behältnisse öffnen und Proben ermöglichen. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist allgemein verständlich verfasst.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege			
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 = **Beschränkungen** } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand Mai 2025

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

§ 1 Begriffsbestimmungen (Auszug)

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
3. Anbieter von digitalen Diensten, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften (Auszug)

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.